



Statuten

Art 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen «Verein für Jugendarbeit Klosters».

Der Sitz des Vereins ist Klosters.

Art 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des sozialen Lebens in der Gemeinde Klosters.

Der Zweck des Vereins ist der Aufbau, Betrieb und Erhaltung einer offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Klosters.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Bei Gemeinden, Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen Organisationen gilt der Abschluss eines Leistungsvertrages als Beitritt.

Die Aufnahme von natürlichen oder juristischen Personen erfolgt durch einen mündlichen Antrag und die Bestätigung des Vereins Vorstandes.

Art 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von natürlichen oder juristischen Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft von Gemeinden, Kirchengemeinden und öffentlich-rechtlichen Organisationen kann durch eine Kündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr, immer auf Ende Schuljahr schriftlich eingereicht werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn es die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung erheben.

Art 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art 6 Mitgliederversammlung, Befugnisse:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

- Erlässt und ändert die Statuten.
- Wählt den Präsidenten bzw. Präsidentin
- Wählt die weiteren Vorstandmitgliedern
- Wählt die Revisoren
- Genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten bzw. Präsidentin
- Genehmigt die Jahresrechnung
- Entlastet den Vorstand
- Beschliesst über weitere Anträge des Vorstandes
- Beschliesst über die Auflösung des Vereins
- Beschliesst den Mitgliederbeitrag
- Beschliesst den Ausschluss von Mitgliedern

Art 7 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidentin bzw. Präsidenten
- Aktuarin bzw. Aktuar
- Kassierin bzw. Kassier
- «Departement Bildung und Kultur» der Gemeinde Klosters

Das Vorstandsmitglied «Departement Bildung und Kultur» der Gemeinde Klosters muss nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden und ist von Amtswegen Mitglied im Vorstand des Vereins.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Art 8 Vorstand, Befugnisse

- Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Leitung der Vereinsversammlung
- Vorberaten aller Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Überwachen des Betriebes der Jugendarbeit
- Genehmigung und Änderung des Pflichtenheftes der Jugendarbeit
- Einstellen bzw. Entlassung des Jugendarbeiters bzw. der Jugendarbeiterin
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Verhandlungen und Anträge an die Gemeinden, Kirchgemeinden und öffentlich-rechtlichen Organisationen

Art 9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Beiträge der politischen Gemeinde Klosters
- Spenden und Fördermittel
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge (Ausgenommen ist der Vorstand)

Art 10 Revisoren

Es werden zwei Revisoren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vereins zuhanden der Vereinsversammlung.

Art. 14 Datenschutz

Der Verein bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder und Teilnehmenden ausschließlich im Rahmen des Vereinszwecks und unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung.

Art 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 13 Statutenänderung

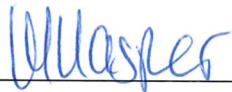
Für eine Statutenänderung ist an einer Vereinsversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art 14 Auflösung des Vereins

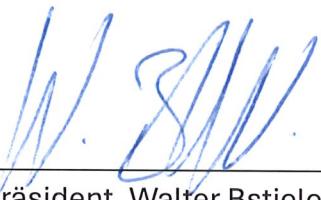
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die politische Gemeinde Klosters, welche den Betrag zweckgebunden für das soziale Engagement in der Gemeinde einsetzen kann.

Die Entscheidung über die Auflösung trifft die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Klosters, 01. Oktober 2025



Aktuarin, Martina Kasper



Präsident, Walter Bstieler